

12, 7. 1 Cor. 12, 29 f.). Auch andere Gläubigen, namentlich die Diaconissen, nahmen am Missionswerke theil, indem sie Ungläubige durch private Belehrung für Christus zu gewinnen und den Vorstehern der Kirche zuzuführen suchten. Letztere, die Bischöfe, erteilten als Träger der kirchlichen Lehrgewalt den Angemeldeten den eingehendern Unterricht im christlichen Glauben und Leben. Darum bezeichnen schon die clementinischen Recognitionen (3, 67) die Katechese als Amt des Bischofes. Als aber die Bischöfe dieses Amt nicht mehr allein verwalten konnten, ohne andere Pflichten zu versäumen, bestellten sie besondere Katecheten oder Lehrer (*διδασκαλοι*, *doctores*) für die Unterweisung der Katechumenen. So erwähnt Justin (Apol. 2, 2) einen gewissen Ptolemäus zu Rom als „Lehrer der christlichen Lehren“. Die alexandrinische Schule (s. d. Art.) betrachtete trotz der Erweiterung ihres Studienplanes die systematische Unterweisung der Katechumenen stets als ihre Hauptaufgabe. Ihre Lehrer (Pantänus, Clemens, Origenes zc.) waren vom Bischof berufene Katecheten. Da Bischof Demetrius dem Jüngling Origenes wegen seiner ausgezeichneten Befähigung und seines hervorragenden Eifers das Katechetenamt übertrug (Euseb., *Hist. eccl.* 6, 3), so läßt sich daraus entnehmen, daß auch Laien zu Katecheten bestellt werden konnten, wenn sie hierfür besonders geeignet waren. Auch in der afrikanischen Kirche stand die Unterweisung der Katechumenen amtsmäßig den Bischöfen zu (Tertull., *De bapt.* 17), von welchen sie häufig an besondere „Lehrer“ aus dem Priesterstande übertragen wurde. Indessen erzählt Cyprian selbst, daß er nach angestellter Prüfung den *Lector Optatus* zum *docteur audientium*, d. i. zum Katecheten, erwählt (und zum *Subdiacon* gewählt) habe (Ep. 29 ed. Hartel). So hat die Kirche das Katechetenamt von Anfang an als ein höchwichtiges angesehen und dasselbe nicht jedem Cleriker, sondern nur den würdigsten und befähigsten anvertraut. Die letzte Vorbereitung der Katechumenen und die Einführung derselben in die Geheimnißlehren haben die Bischöfe in der Regel sich selbst vorbehalten.

Die Wichtigkeit des Katechetenamtes ergibt sich aus der Wichtigkeit der Katechese, deren Erfolg nächst der Gnade Gottes zumeist von der Tüchtigkeit des Katecheten abhängt. Kanzler Joh. Gerson sagt (in dem *Tractate De pueris ad Christum trahendis*): „Weil Gewohnheit zur andern Natur wird, so liegt viel daran, schon die Kinder an das Gute zu gewöhnen, sie in der wahren Religion und keuschen Sitte zu erziehen. Soll es in der Christenheit besser werden, so muß man mit den Kleinen beginnen, die im Bösen noch nicht festgenurzelt sind und für heilsame Lehren ein empfängliches Herz haben. . . . Es scheint Vielen eine unwürdige Beschäftigung, wenn ein in den Wissenschaften berühmter oder in einer hohen geistlichen Würde stehender Theologe sich zu dem Unterrichte der Kleinen herabläßt. Man sagt mir, ich

sollte mich mit höheren Dingen beschäftigen. Aber ich weiß wahrhaftig nicht, ob es etwas Höheres gibt, worin meine Niedrigkeit etwas leisten könnte, als die Seelen mit Gottes Beistand den Pforten der Hölle zu entreißen, und ich halte es für eine der Geistlichen würdige Bemühung, diese Kinderseelen, welche im Wissen noch klein sind, sozujagen zu pflanzen und zu begießen, damit ihnen Christus Wachsthum gebe. Man sagt mir aber, ich könnte dieß herrlicher in öffentlichen Kanzelreden thun. Wohl mit mehr Pomp und Ansehen, glaube ich, aber mit weniger Erfolg und Frucht. Zene Hofart, die ihren Mund zum Lehren der Weisheit nicht öffnen will, wenn nicht viele Zuhörer da sind, hat Christus schon längst zu Schanden gemacht, da er sich mit dem samaritanischen Weibe allein in ein langes Gespräch einließ, um sie zu bekehren.“ Hier gilt in der That das viel mißbrauchte Wort: „Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft.“ Wu Recht hat Hirscher (in der Vorrede zur 4. Auflage seiner *Katechetik*) geschrieben: „Nehmt uns Alles und gebt uns nur das Eine: erleuchtete, tief fromme, um die ihnen anvertraute Jugend glühend eifernde, an dieselbe wie heute so morgen mit unermüdbarer Liebe andringende Lehrer und Hirten der Jugend — und wir haben genug. Gebt uns dagegen Alles und verjagt uns dieß Eine — und wir haben nichts.“

Die Pflicht zur Ausübung des Katechetenamtes liegt in erster Reihe auf dem Pfarrer. Die *Congregatio Concilii* hat am 9. August 1732 entschieden, ut *juxta saluberrima Tridentinorum patrum decreta oves suum agnoscant pastorem et vocem ejus audiant, ac vicissim pastor suos agnoscat oves, adeoque unusquisque parochus elementis christianae legis informet pueros proprias parochias*“ (vgl. Benger, *Pastoraltheologie* I, 577). In Erfüllung dieser Pflicht wird der Pfarrer gemäß den Diöcesanverordnungen von seinen Hilfspriestern unterstützt. Für einzelne Anstalten können auch besondere Katecheten angestellt werden. Die Lehrer sind schon durch ihre natürliche Stellung als Vertreter der Eltern verpflichtet, bei der religiösen Unterweisung der ihnen anvertrauten Schüler mitzuwirken, weshalb auch die deutschen Schulgesetze ihnen diese Pflicht auferlegen. Da aber die Ertheilung des Religionsunterrichtes Sache des kirchlichen Lehramtes ist, so bedürfen die Lehrer dazu einer bischöflichen Vollmacht. Ohne Auftrag des Ordinariums kann weder ein geistlicher noch ein weltlicher Lehrer Religionsunterricht erteilen. Dieß wird sogar von dem badiſchen Schulgeſetze vom 8. März 1868 anerkannt, welches in § 27 bestimmt: „Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Ertheilung desselben durch den gemäß § 30 Abs. 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Ertheilung des Religionsunter-